

# Allgemeine verkaufs- liefer- und zahlungsbedingungen

Von: Van Raam Mobility B.V.  
Guldenweg 23, 7051 HT Varsseveld, Niederlande

## Artikel 1: Begriffsbestimmungen

**A.** In diesen Bedingungen wird unter „Van Raam“ verstanden: Van Raam Mobility B.V.

Guldenweg 23

7051 HT Varsseveld, Niederlande

**B.** In diesen Bedingungen wird unter „Gegenpartei“ verstanden: die natürliche Person, die in Ausübung eines Berufes oder Betriebs handelt, oder die juristische Person sowie Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die mit „Van Raam“ einen Vertrag abschließen möchte oder abgeschlossen hat.

## Artikel 2: Anwendbarkeit dieser Bedingungen

**A.** Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot von Van Raam und für jeden Vertrag zwischen Van Raam und einer Gegenpartei, auf das oder den Van Raam diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, insofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich von diesen Bedingungen abgewichen sind. Verweise von Gegenparteien auf ihre eigenen Bedingungen werden von Van Raam nicht anerkannt.

**B.** Hat die Gegenpartei einmal mit Van Raam einen Vertrag unter Anwendbarkeit dieser Bedingungen geschlossen, dann gelten diese Bedingungen auch für jeden nachfolgenden Vertrag mit Van Raam, auch wenn beim Abschluss des betreffenden Vertrags nicht ausdrücklich darauf verwiesen wurde.

**C.** Die Bestimmungen in diesen Bedingungen wurden auch im Interesse von Führungskräften und Arbeitnehmern von Van Raam und etwaigen anderen an der Ausführung des Vertrags beteiligten Hilfspersonen erstellt.

**D.** Sofern der Vertrag Bestimmungen enthält, die im Widerspruch zu den vorliegenden Bedingungen stehen, haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

**E.** Für Wiederverkäufer oder Händler des Händlerprogramms von Van Raam gelten neben den Verpflichtungen dieser Bedingungen die Verpflichtungen der anwendbaren Händlerbedingungen, wobei die folgende Hierarchie zwischen eventuell widersprüchlichen Bestimmungen gilt, mit der Maßgabe, dass der erstgenannte Vorrang hat:

1. Vertrag;
2. Anwendbare Händlerbedingungen;
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**F.** Sofern diese Bedingungen in eine andere Sprache als Niederländisch übersetzt wurden, ist bei Streitigkeiten immer der niederländische Text maßgebend.

## Artikel 3: Angebote

Alle Angebote und/oder Preisangaben sind - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - völlig unverbindlich und können von Van Raam jederzeit widerrufen werden, auch nachdem das Angebot oder die Preisangabe von der Gegenpartei angenommen wurde.

**A.** Alle Verträge, auch wenn und sofern sie von Personen abgeschlossen wurden, die bei Van Raam ange stellt sind oder nicht, kommen erst zustande, nachdem sie durch eine von Van Raam dazu bevollmächtigte Person schriftlich bestätigt wurden.

**B.** Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als richtig und genehmigt, sofern nicht innerhalb von 8 Tagen nach deren Versand durch Van Raam schriftlich Einsprüche der Gegenpartei eingegangen sind.

## Artikel 4: Ausführung des Vertrags

**A.** Van Raam legt die Art und Weise fest, in der der Vertrag Van Raam zufolge auszuführen ist. Van Raam ist verpflichtet, die Gegenpartei auf Verlangen im Voraus über die Art und Weise der Ausführung zu informieren, sofern dies nicht im Widerspruch zur Natur des Vertrages steht.

**B.** Van Raam ist berechtigt, ohne Einwilligung der Gegenpartei eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte, die nicht bei Van Raam angestellt sind, auszulagern bzw. von diesen ausführen zu lassen, sofern dies nicht im Widerspruch zur Natur des Vertrages steht.

**C.** Ein mit Van Raam geschlossener Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mindestens für die Dauer eines Jahres, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen und ist ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

**D.** Nach Beendigung des Vertrages werden alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumente, die von der Gegenpartei übermittelt wurden, dieser wieder ►

## vanRaam

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)



zur Verfügung gestellt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Wenn die genannten Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrages von der Gegenpartei entgegengenommen wurden, werden sie ab diesem Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei aufbewahrt.

### **Artikel 5: Informations- und Mitwirkungspflicht der Gegenpartei**

**A.** Die Gegenpartei stellt sicher, dass alle Informationen, die Van Raam angemessenerweise für die nach seiner Auffassung ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag benötigt, in der von Van Raam gewünschten Form in den Besitz von Van Raam gelangen. Die Übermittlung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf eine von Van Raam näher festzulegende Weise. Die Gegenpartei wirkt auch an allen sonstigen zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Handlungen mit.

**B.** Van Raam ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis die Gegenpartei die im vorigen Absatz genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

**C.** Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Schaden, der Van Raam durch die vorgenannte Verzögerung entstanden ist, zu ersetzen.

### **Artikel 6: Vertrauliche Informationen**

**A.** Die Vertragsparteien sind, vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung bestimmter Daten, zur Geheimhaltung der von der anderen Partei erhaltenen Informationen und der durch deren Verarbeitung erhaltenen Ergebnisse vertraulicher Natur verpflichtet. Diesbezüglich treffen die Vertragsparteien alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen. Ferner verwenden die Parteien die vorgenannten Daten nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb, sofern dies nicht für die Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag erforderlich ist.

**B.** Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 6.A schuldet die Gegenpartei, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, Van Raam eine Vertragsstrafe von 50.000 €, unabhängig des Rechts von Van Raam, darüber hinaus vollen Schadenersatz einschließlich Zinsen und Kosten zu fordern. Eine bezahlte oder fällige Vertragsstrafe wird nicht mit einem etwaigen fälligen Schadenersatz einschließlich Zinsen und Kosten verrechnet. Die Vertragsparteien weichen hierbei ausdrücklich von den Bestimmungen in Artikel 92, Absatz 2 des Buches 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

### **Artikel 7: Sicherheiten**

**A.** Van Raam ist jederzeit berechtigt, vor Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeiten und vor Lieferung oder Fortsetzung der Lieferung ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen von der Gegenpartei zu verlangen.

**B.** Wenn die verlangten Sicherheiten nicht oder in ungenügender Weise nachgewiesen werden oder die Rechtsform der Gegenpartei geändert wurde, ist Van Raam berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen und bereits erfolgte Lieferungen zurückzunehmen, unbeschadet der Van Raam zu diesem Zeitpunkt zustehenden Rechte auf Zahlung der bei der Vertragsauflösung geschuldeten Beträge aufgrund entstandener Kosten durch ausgeführte Arbeiten und Lieferungen.

### **Artikel 8: Änderungen des Vertrages**

**A.** Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages in der Ausführung desselben noch Änderungen verlangt werden, müssen diese Van Raam rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wenn derartige Änderungen mündlich oder per Telefon mitgeteilt werden, so liegt das Risiko der korrekten Ausführung derselben bei der Gegenpartei.

**B.** Van Raam behält sich das Recht vor, aufgrund von Änderungen im Vertrag eventuell eine Änderung des Preises vorzunehmen.

**C.** Im Fall von Änderungen eines bereits geschlossenen Vertrags ist Van Raam berechtigt, ohne Einwilligung der Gegenpartei die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.

### **Artikel 9: Änderung an den zu liefernden Artikeln**

Van Raam ist berechtigt, Artikel zu liefern, die sich geringfügig von den im Vertrag beschriebenen Artikeln unterscheiden, in technischer und/oder funktioneller Hinsicht jedoch gleichwertig sind. Wenn Van Raam diese Möglichkeit nutzt und einen Artikel liefert, die sich wesentlich vom vereinbarten Artikel unterscheidet, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Die Gegenpartei ist dazu 8 Tage lang berechtigt, nachdem sie die Abweichung entdeckt hat oder angemessenerweise entdecken hätte können.

### **Artikel 10: Lieferung und Risiko**

Wenn nicht anders vereinbart, geschieht die Lieferung unter der Lieferungsbedingung Ex Works (wie gemeint in den Incoterms 2020) an der Adresse Guldenweg ►

### **vanRaam**

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)



23 in Varsseveld. Im Falle des Exports außerhalb der EU, wird Free Carrier Guldenweg 23 in Varsseveld geliefert.

### Artikel 11: Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferzeit entspricht keinem fixen Datum, sondern ist nur der angestrebte Zeitraum. Im Falle einer verspäteten Lieferung muss die Gegenpartei Van Raam deshalb schriftlich in Verzug setzen.

### Artikel 12: Teillieferungen

Van Raam ist berechtigt, verkaufte bzw. bearbeitete bzw. getestete Sache in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen selbstständigen Wert hat. Wenn die Sachen in Teilen geliefert werden, ist Van Raam berechtigt, jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

### Artikel 13: Garantie

**A.** Van Raam garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Lieferung, dass die von ihm gelieferten Sachen frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind. Für von Dritten bezogene Teile oder Zusatzteile gewährt Van Raam vorgenannte Garantie nicht länger als diese Van Raam von diesem Drittlieferanten gewährt wird, höchstens jedoch 24 Monate.

**B.** Bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Garantie beschränkt sich die Haftung von Van Raam auf die kostenlose Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Sache oder auf die Erstattung des dafür berechneten Preises, je nach Ermessen von Van Raam.

**C.** Der Garantieanspruch verfällt, wenn der Verstoß gegen die Garantie auf irgendeine Form von Abnutzung oder Verschleißteile der gelieferten Sache zurückzuführen ist. Der Garantieanspruch verfällt auch, wenn der Verstoß gegen die Garantie auf sachwidrige Handhabung durch die Gegenpartei und/oder von ihr beauftragte Dritte zurückzuführen ist. Unter sachwidriger Behandlung ist unter anderem Folgendes zu verstehen: Unsachgemäßer Gebrauch, unsorgfältige Installation, unsorgfältige Wartung und/oder unsorgfältige Lagerung des Liefergegenstandes und/oder Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisungen des Herstellers. Der Garantieanspruch verfällt ferner, wenn von der Gegenpartei und/oder von ihr beauftragten Dritten Arbeiten bzw. Änderungen an der gelieferten Sache durchgeführt werden. Schließlich verfällt der Garantieanspruch auch, wenn die Gegenpartei in Zahlungsverzug ist oder anderweitig ihren Verpflichtung(en) aus dem Vertrag nicht nachkommt.

**D.** Wenn Van Raam zur Erfüllung vorgenannter Garantieverpflichtung Teile ersetzt, gehen die ersetzten Teile

in das Eigentum von Van Raam über. Die Gegenpartei ist in diesem Fall verpflichtet, auf die erste Aufforderung von Van Raam hin an den erforderlichen Liefertätigkeiten mitzuwirken.

**E.** Im Falle einer gültigen Inanspruchnahme der Garantie ist die Gegenpartei nicht berechtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen.

### Artikel 14: Mängel; Beschwerdefristen

**A.** Die Gegenpartei hat die gekauften bzw. verarbeiteten bzw. getesteten Sachen zum Zeitpunkt der Lieferung – oder möglichst bald danach – zu überprüfen (überprüfen zu lassen) oder diese Überprüfung durchzuführen, nachdem Van Raam mitgeteilt wurde, dass die Artikel der Gegenpartei zur Verfügung stehen. Dabei hat die Gegenpartei zu prüfen, ob die gelieferte Artikel dem Vertrag entsprechen, nämlich:

**a.** ob die richtigen Artikel geliefert wurden;

**b.** ob die gelieferten Artikel hinsichtlich Quantität (z. B. Anzahl und Menge) dem entsprechen, was vereinbart wurde;

**B.** Wenn sichtbare Mängel oder Fehlmengen festgestellt werden, hat die Gegenpartei diese Van Raam innerhalb von 5 Werktagen nach Zustellung schriftlich zu melden.

Unbeschadet des Artikels 13 hat die Gegenpartei Van Raam nicht sichtbare Mängel innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden.

**C.** Im Falle eines sichtbaren oder nicht sichtbaren Mangels ist die Gegenpartei nicht berechtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen.

**D.** Bei einer Überschreitung einer der vorgenannten Fristen erlöschen alle Ansprüche der Gegenpartei gegenüber Van Raam hinsichtlich der Nichteinhaltung.

**E.** Bedingungen für Miete, Verleih und Probe-/Testzeit (nachfolgend „Miete“): die Gegenpartei haftet für alle während des Zeitraums der Miete auftretenden Schäden am und Abhandenkommen des gemieteten Fahrrad(s) (einschließlich Zubehör), unabhängig davon, ob sie ein Verschulden trifft. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietgegenstandes zu treffen.

Für das Easy-Go-Scooterfahrrad, für das eine gesetzliche WAM\*-Versicherungspflicht gilt, hat Van Raam diese für den Mieter abgeschlossen. Für Schäden am Fahrrad selbst ist die Gegenpartei verantwortlich.

Wenn die Gegenpartei für den Mietgegenstand eine eigene „Kasko-“(Fahrrad-)Versicherung abschließen möchte, ist Van Raam ausdrücklich dazu berechtigt, ►

### vanRaam

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)



von der Gegenpartei zu verlangen, Van Raam darin als Begünstigten aufzunehmen.

### Artikel 15: Technische Anforderungen usw.

**A.** Gesetzten Fall, Van Raam liefert Sachen an eine Gegenpartei außerhalb der Niederlande (innerhalb oder außerhalb der EU), hat der Wiederverkäufer (Händler) im jeweiligen Land die Verantwortung und dabei die zusammenhängende Haftung, um den geltenden spezifischen (technischen) Anforderungen und übrigen Gesetzgebungen im jeweiligen Land zu entsprechen.

Eventuelle spezifische (technische) Anforderungen, die die Gegenpartei an die zu liefernden Sachen stellt, müssen vor oder beim Abschluss des (Kauf-)Vertrages schriftlich an Van Raam gemeldet werden. Falls diese spezifischen (technischen) Anforderungen nicht rechtzeitig an Van Raam gemeldet werden, kann Van Raam nicht für Schäden infolge des nicht Entsprechens dieser Anforderungen haftbar gemacht werden.

**B.** Die von Van Raam an die Gegenpartei zu liefernden oder in Gebrauch zu nehmenden Waren können nur mit den von Van Raam zu bezeichnenden Waren versehen werden. Es ist der Gegenpartei ausdrücklich nicht gestattet, die Waren von Van Raam mit anderen als den in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Ersatzteilen oder Zubehörteilen zu versehen. Unter keinen Umständen darf die Gegenpartei die Waren von Van Raam mit einem Motor versehen, der nicht von Van Raam genehmigt worden ist. Der Gegenpartei ist bekannt, dass die Ware von Van Raam nur auf Kompatibilität mit den Motoren von Van Raam getestet wurde. Die Gegenpartei wird alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen, um nachzuweisen, dass die Gegenpartei diese Verpflichtungen erfüllt bzw. erfüllt hat. Die Verletzung einer in diesem Absatz genannten Verpflichtung hat für die Gegenpartei die folgenden Folgen, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem die betreffende Verletzung stattfindet, oder - nach Ermessen von Van Raam - ab dem Zeitpunkt, an dem Van Raam von der betreffenden Verletzung Kenntnis erhält:

**a.** Die Gegenpartei ist verpflichtet, Van Raam eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 für jeden Verstoß und € 1.000,00 für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, zu zahlen, unbeschadet gesetzlicher Regelungen von Van Raam, darüber hinaus eine Entschädigung für den gesamten Schaden zu fordern;

*\*WAM-Versicherung: Haftpflichtversicherung für Schäden, Material-, Verletzungs- und Folgeschäden an Dritten (laut gesetzlichen Bestimmungen).*

**b.** Die Garantieregelung wird dann für die andere Partei sofort hinfällig;

**c.** Van Raam ist dann berechtigt, alle Verpflichtungen aus bestehenden oder künftigen Verträgen mit sofortiger Wirkung (teilweise - nach Ermessen von Van Raam) aufzulösen, ohne dass eine Entschädigung zu leisten ist;

**d.** In diesem Fall ist Van Raam berechtigt, die der Gegenpartei gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne zu weiterem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

### Artikel 16: Muster, Modelle und Beispiele

Wenn Van Raam ein Modell, Muster oder Beispiel vorführt oder zur Verfügung stellt, ist dies stets nur als Orientierungshilfe gedacht: Die Eigenschaften der zu liefernden Sachen können von dem Muster, Modell oder Beispiel abweichen.

### Artikel 17: Geistige Eigentumsrechte

**A.** Die geistigen Eigentumsrechte von Van Raam an sämtlichen Dingen, die Van Raam der Gegenpartei im Zuge der Erfüllung des Vertrages zwischen Van Raam und der Gegenpartei zur Verfügung stellt, darunter jedenfalls Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Verfahren, Modelle und Domain-Namen (die die Gegenpartei zum Zwecke der Vermarktung der Produkte von Van Raam registriert hat), verbleiben bei Van Raam und dürfen von der Gegenpartei nur für die Ausführung des Vertrages zwischen Van Raam und der Gegenpartei verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrages werden die betreffenden Unterlagen und Informationen auf erste Aufforderung von Van Raam an Van Raam zurückgegeben oder vernichtet.

**B.** Wenn im Zuge der Ausführung des Vertrages zwischen Van Raam und der Gegenpartei geistige Eigentumsrechte entstehen, liegen die geistigen Eigentumsrechte, einschließlich des Urheberrechts, bei Van Raam. Sofern geistige Eigentumsrechte von Rechts wegen der Gegenpartei zustehen, überträgt die Gegenpartei diese geistigen Eigentumsrechte im Voraus an Van Raam und wirkt die Gegenpartei falls erforderlich bei dieser Übertragung mit und erteilt die Gegenpartei Van Raam ferner im Voraus eine unwiderrufliche Vollmacht, die Van Raam befähigt, alles Erforderliche zu tun, um die geistigen Eigentumsrechte an Van Raam zu übertragen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet die Gegenpartei auf etwaige Persönlichkeitsrechte, die weiterhin bei ihr verbleiben, oder verpflichtet sich die Gegenpartei, diese Persönlichkeitsrechte im Geschäftsverkehr nicht auszuüben.

**C.** Wenn Van Raam der Gegenpartei ein Nutzungs- ▶

## vanRaam

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)



recht einräumt, geschieht dies immer auf der Grundlage einer nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Lizenz, die auf die vereinbarte Nutzung beschränkt ist. Wenn im Voraus keine Nutzungsdauer vereinbart wurde, ist das Nutzungsrecht der geistigen Eigentumsrechte von Van Raam in jedem Fall auf die Dauer des Vertrages zwischen Van Raam und der Gegenpartei bzw. auf die Dauer, während der die Gegenpartei Produkte vom Verkäufer bezieht, beschränkt. Eine Lizenz von Van Raam ist jederzeit mit sofortiger Wirkung kündbar, ohne dass Van Raam der Gegenpartei gegenüber zu irgendeiner Form von Schadenersatz verpflichtet ist.

**D.** Nach einer Kündigung, Auflösung oder Beendigung einer langfristigen Geschäftsbeziehung zwischen Van Raam und der Gegenpartei sorgt die Gegenpartei auf erste Aufforderung von Van Raam dafür, dass im Geschäftsverkehr zwischen Van Raam und der Gegenpartei keine wirtschaftliche Verbundenheit angenommen wird. Zu diesem Zweck nimmt die Gegenpartei alle erforderlichen Handlungen vor, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

**a.** Die Beendigung der Verwendung der Erkennungszeichen von Van Raam im Geschäftsverkehr, wie beispielsweise ein Domain-Name der Gegenpartei, bei dem Erkennungszeichen von Van Raam verwendet werden;

**b.** Die Beendigung der Verwendung und die Übertragung eines Domain-Namens, Handelsnamen oder einer Marke, die ein Erkennungszeichen von Van Raam enthält, an Van Raam;

**c.** Die Vermeidung von Werbebotschaften, die eine Verwechslungsgefahr bergen, wie beispielsweise die Verwendung von Erkennungszeichen, die mit einem Erkennungszeichen von Van Raam übereinstimmen;

**d.** Die Lieferung von Sachen, auf denen sich ein Erkennungszeichen von Van Raam befindet, zum selben oder einem geringen Preis wie/als jenen, für den die Gegenpartei diese Sachen von Van Raam gekauft hat.

**E.** Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 17.A, 17.B oder 17.D schuldet die Gegenpartei, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, Van Raam eine Vertragsstrafe von 50.000 €, unbeschadet des Rechts von Van Raam, darüber hinaus vollen Schadenersatz einschließlich Zinsen und Kosten zu fordern. Eine bezahlte oder fällige Vertragsstrafe wird nicht mit einem etwaigen fälligen Schadenersatz einschließlich Zinsen und Kosten verrechnet. Die Vertragsparteien weichen hierbei ausdrücklich von den Bestimmungen in Artikel 92, Absatz 2 des Buches 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

## Artikel 18: Fälligkeit und Beendigung des Vertrages

**A.** Die Forderungen von Van Raam gegenüber der Gegenpartei werden in den folgenden Fällen sofort fällig:

**a.** Wenn die Gegenpartei Insolvenz anmeldet oder für insolvent erklärt wird;

**b.** Wenn die Gegenpartei einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder erhält;

**c.** Wenn für die Gegenpartei ein Umschuldungsverfahren nach dem niederländischen Gesetz über die Umschuldung natürlicher Personen (Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen) eröffnet wird;

**d.** Wenn alle oder ein Teil der Güter der Gegenpartei beschlagnahmt werden;

**e.** Im Falle des Todes der Gegenpartei;

**f.** Im Falle einer Auflösung der Gegenpartei;

**g.** Wenn die Gegenpartei unter Vormundschaft oder Sachwalterschaft gestellt wird;

**h.** wenn Van Raam nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die Van Raam berechtigten Grund zu der Befürchtung geben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird;

**i.** wenn Van Raam bei Abschluss des Vertrages von der Gegenpartei eine Sicherheit für die Vertragserfüllung verlangt hat und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.

**j.** In den genannten Fällen ist Van Raam ferner berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Rechts von Van Raam, vollen Schadenersatz zu fordern.

**B.** Wenn sich in Bezug auf Personen und/oder Materialien, die Van Raam bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt oder normalerweise einsetzt, Umstände ergeben, die so beschaffen sind, dass die Ausführung des Vertrages unmöglich oder dermaßen schwierig und/oder unverhältnismäßig teuer wird, dass die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist, ist Van Raam berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass Van Raam zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den die Gegenpartei dadurch möglicherweise erleidet.

## Artikel 19: Zurückbehaltungsrecht

Van Raam ist berechtigt, alle Sachen, die ihm von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurden oder die es zugunsten der Gegenpartei hergestellt hat, bis zur Begleichung aller Kosten, die Van Raam zur Ausführung von Aufträgen von vorgenannten Sachen aufgewendet hat, und/oder bis zur Erfüllung aller sich aus dem Vertrag zwischen Van Raam und der Gegenpartei ergebenden Verpflichtungen zurückzubehalten, ►

### vanRaam

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)

ungeachtet dessen, ob sich diese Aufträge auf die vorgenannten oder andere Sachen der Gegenpartei beziehen, es sei denn, die Gegenpartei hat für diese Kosten eine ausreichende Sicherheit geleistet.

## Artikel 20: Eigentumsvorbehalt

**A.** Die von Van Raam gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum von Van Raam, bis die Gegenpartei alle nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit Van Raam geschlossenen (Kauf-)Verträgen erfüllt hat:

- a.** die Gegenleistung(en) in Verbindung mit gelieferten oder zu liefernden Sache(n) selbst,
- b.** die Gegenleistung(en) in Verbindung mit von Van Raam gemäß (Kauf-)Vertrag/Verträgen erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen,
- c.** etwaige Ansprüche wegen Nichterfüllung eines (Kauf-)Vertrags/von (Kauf-)Verträgen durch die Gegenpartei.

**B.** Von Van Raam gelieferte Artikel, die gemäß Artikel 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen ausschließlich im Rahmen einer normalen Betriebsführung weiterverkauft werden. Darüber hinaus ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Artikel zu verpfänden oder ein sonstiges Recht daran zu auszuüben.

**C.** Wenn die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Van Raam nicht nachkommt oder wenn Van Raam berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Van Raam berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel von sich aus und ohne jegliche Haftung gegenüber der Gegenpartei zurückzunehmen. Die Gegenpartei erteilt Van Raam und seinen Mitarbeitern im Voraus die Erlaubnis, das Gelände und die Gebäude der Gegenpartei zubetreten, um die Artikel zurückzunehmen. Dies gilt unbeschadet des Rechts von Van Raam auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn und entgangene Zinsen sowie des Rechts, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Mitteilung aufzulösen.

**D.** Wenn Dritte irgendein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikeln begründen oder geltend machen wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, Van Raam so schnell wie angemessenweise erwartet werden kann zu informieren.

**E.** Die Gegenpartei verpflichtet sich, auf die erste Aufforderung von Van Raam hin:

- a.** die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung zur Einsichtnahme vorzulegen;

**b.** alle Ansprüche der Gegenpartei gegenüber Versicherern mit Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel auf die in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Weise an Van Raam zu verpfänden;

**c.** die Forderungen, die die Gegenpartei beim Weiterverkauf der von Van Raam unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Artikel gegenüber ihren Abnehmern erwirbt, auf die in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Weise an Van Raam zu verpfänden;

**d.** die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände als Eigentum von Van Raam zu kennzeichnen;

**e.** auf andere Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Van Raam zum Schutz ihres Eigentumsrechts an den Artikeln ergreifen möchte und die die Gegenpartei in der normalen Ausübung ihres Geschäfts nicht unangemessen behindern.

## Artikel 21: Preise

Sofern nicht anders angegeben, sind alle unsere Preise:

- a.** basierend auf einer Lieferung unter der Bedingung der Abholung ab Werk („EXW“) gemäß Incoterms 2020, am Firmensitz von Van Raam;
- b.** ohne Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, andere Steuern, Abgaben und Zölle;
- c.** ohne Kosten für Verpackungen, Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung;
- d.** in Euro angegeben; etwaige Wechselkursänderungen werden weiterverrechnet.

## Artikel 22: Preiserhöhung

**A.** Wenn Van Raam mit der Gegenpartei einen bestimmten Preis vereinbart, ist Van Raam dennoch berechtigt, im Falle von Änderungen an für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Materialien, Löhnen, Prämien gleich welcher Art, Steuern und/oder anderen Faktoren, die den Preis der gekauften Sachen bestimmen, den Preis zu erhöhen.

**B.** Van Raam ist berechtigt, den bei der Lieferung geltenden Preis gemäß seiner zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Wenn die Preiserhöhung mehr als 10 % beträgt, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

## Artikel 23: Zahlung

**A.** Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Diese Zahlungsfrist gilt als fester Zahlungstermin. Ab dem Zeitpunkt des Verzugsintritts schuldet die Gegenpartei Zinsen auf den geschuldeten Betrag in Höhe des gesetzlichen Han- ►

## vanRaam

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)

delszinssatzes von 2 %.

**B.** Die Ausführung hat ohne Abzug oder Aufrechnung zu erfolgen. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich auf eine Aussetzung zu berufen.

**C.** Von der Gegenpartei geleistete Zahlungen dienen immer an erster Stelle zur Begleichung aller fälligen Zinsen, an zweiter Stelle zur Begleichung der Kosten und an dritter Stelle zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn die Gegenpartei angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

### **Artikel 24: Kreditbeschränkungszuschlag**

Van Raam ist berechtigt, einen kreditbeschränkungszuschlag von 2 % in Rechnung zu stellen, der im Falle einer Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum verfällt.

### **Artikel 25: Inkassokosten**

**A.** Wenn sich die Gegenpartei mit der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen in Verzug befindet, gehen alle angemessenen Kosten zur außergerichtlichen Befriedigung von Forderungen zu Lasten der Gegenpartei. In jedem Fall schuldet die Gegenpartei einen Betrag für Inkassokosten in Höhe von mindestens 15 % des Bruttorechnungsbetrags (mit einem Minimum von 250,- €). Wenn Van Raam nachweist, dass höhere Kosten entstanden sind, die angemessenerweise notwendig waren, kommen auch diese Kosten für eine Erstattung in Betracht.

**B.** Die Gegenpartei schuldet Van Raam die gesamten Van Raam in allen Instanzen entstandenen Gerichtskosten, sofern diese nicht unangemessen hoch sind. Dies gilt nur dann, wenn Van Raam und die Gegenpartei in Bezug auf einen Vertrag, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ein Gerichtsverfahren führen und ein Gerichtsurteil rechtskräftig wird, in dem die Gegenpartei ganz oder überwiegend schuldig gesprochen wird.

### **Artikel 26: Haftung**

**A.** Van Raam schließt ausdrücklich jede Haftung und/oder Gefährdungshaftung für direkte Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, verminderten Firmenwert, Schäden durch Betriebsstagnation, Verfälschung oder Verlust von Daten, Schäden an Gewächsen und alle anderen Formen von direkten und/oder indirekten Schäden aus, die von Van Raam, seinen Bediensteten, beauftragten Hilfspersonen und/oder seinem Betrieb verursacht werden, es sei denn, der Schaden ist auf

Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit zurückzuführen.

**B.** Sollte der Haftungsausschluss aus Artikel 26 nicht standhalten, so ist die Entschädigung auf den einmaligen Rechnungsbetrag (ohne MwSt.) für die Arbeiten beschränkt, aus denen die Haftung hervorgeht oder mit denen die Haftung zumindest in Verbindung steht. Der Schadenersatz beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag, der von der Haftpflichtversicherung von Van Raam in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrages des Selbstbehaltes, der gemäß der betreffenden Versicherungspolice im betreffenden Fall zu Lasten von Van Raam geht.

**C.** Die Gegenpartei stellt Van Raam auf erstes Verlangen vollständig von allen Ansprüchen Dritter gegenüber Van Raam in Bezug auf jeglichen Sachverhalt frei, für den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung ausgeschlossen ist.

### **Artikel 27: Höhere Gewalt (nicht berechenbare Nichterfüllung)**

**A.** Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und die nicht Van Raam zuzuschreiben sind. Dazu gehören (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder auf unzumutbare Weise erschweren) unter anderem: (i) das Ausbleiben einer fristgerechten Lieferung durch Lieferanten von Van Raam, (ii) die Fehlerhaftigkeit von Waren, Geräten, Software oder Materialien Dritter, die von Van Raam verwendet werden, (iii) behördliche Maßnahmen, (iv) Stromstörungen, (v) Krieg, (vi) Betriebsbesetzung, (vii) Streik, (viii) allgemeine Transportprobleme, (ix) Ausbruch einer Krankheit und (x) die Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter des Verkäufers aus welchem Grund auch immer.

**B.** Van Raam ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Van Raam seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

**C.** Während höherer Gewalt werden die Lieferung und andere Verpflichtungen von Van Raam ausgesetzt. Erst wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung durch Van Raam aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 2 Monate andauert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zu Schadenersatz besteht.

**D.** Wenn Van Raam beim Eintritt höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist Van Raam berechtigt, den bereits gelieferten bzw. liefer- ►

## **vanRaam**

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)



baren Teil in Rechnung zu stellen und ist die Gegenpartei verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen selbstständigen Wert aufweist.

### **Artikel 28: Datenschutz**

**A.** Wenn Van Raam bzw. die Gegenpartei im Zuge der Ausführung des Vertrages personenbezogene Daten erhält, die von der jeweils anderen Partei übermittelt wurden, und diese personenbezogenen Daten verarbeitet, verarbeitet die jeweilige Partei die personenbezogenen Daten auf angemessene und sorgfältige Weise und hält sich an die gesetzlichen Vorschriften, die sich aus der Datenschutz- Grundverordnung ergeben.

**B.** Wenn Van Raam bzw. die Gegenpartei als Verarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung gilt, schließen Van Raam und die Gegenpartei schriftlich einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab, der den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

**C.** Van Raam und die Gegenpartei informieren einander innerhalb von fünf (5) Werktagen über jede Anfrage und/oder Beschwerde der Aufsichtsbehörde oder der betroffenen Person in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die bei der Ausführung des Vertrags verarbeitet werden. Van Raam und die Gegenpartei leisten einander die erforderliche Unterstützung, um den Ansuchen der betroffenen Personen oder der Aufsichtsbehörde nachkommen zu können.

**D.** Die Gegenpartei stellt Van Raam von Verwaltungs-sanktionen, Zwangssanktionen und Strafsanktionen frei, die gegen Van Raam im Rahmen mit den von Van Raam in Ausführung des Vertrags durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten verhängt werden.

### **Artikel 29: Verjährung**

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders vorgesehen, verjähren alle Anspruchsrechte der Gegenpartei aus einem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen, nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag, an dem das Anspruchsrecht entstanden ist, es sei denn, der Anspruch/die Ansprüche wurden innerhalb dieser Frist dem zuständigen Gericht vorgelegt.

### **Artikel 30: Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten**

**A.** Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, Ansprüche

gegenüber Van Raam, aus welchem Grund auch immer, an einen Dritten abzutreten. Derartige Ansprüche sind ausdrücklich nicht übertragbar. Diese Klausel hat vermögensrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 83, Absatz 2 des Buches 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

**B.** Der Gegenpartei ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Van Raam irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an einen Dritten zu übertragen.

### **Artikel 31: (Teil-)Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sein, folgt daraus nicht, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt nichtig oder anfechtbar sind oder dass eine andere Bestimmung davon (teilweise) nichtig oder anfechtbar ist. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar (und folglich nichtig) sein, wird sie von Van Raam durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung am nächsten kommt.

### **Artikel 32: Streitbeilegung**

Abweichend von den gesetzlichen Regeln über die Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jede Streitigkeit zwischen der Gegenpartei und Van Raam, sofern das Gericht befugt ist, vom zuständigen Richter des Gerichts Gelderland, Standort Zutphen, beigelegt. Van Raam bleibt jedoch berechtigt, die Gegenpartei vor das Gericht zu laden, das gemäß dem Gesetz oder dem anwendbaren internationalen Vertrag zuständig ist.

### **Artikel 33: Anwendbares Recht**

Alle Verträge zwischen Van Raam und der Gegenpartei unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

### **Artikel 34: Änderung der Bedingungen**

**A.** Van Raam ist berechtigt, Änderungen an diesen Bedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Van Raam wird der Gegenpartei die geänderten Bedingungen rechtzeitig zusenden.

**B.** Wenn kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt wurde, treten Änderungen gegenüber der Gegenpartei in Kraft, sobald dieser die Änderung mitgeteilt wurde.

## **vanRaam**

**T** 0031 315 25 73 70

**E** [info@vanraam.com](mailto:info@vanraam.com)

**W** [www.vanraam.com](http://www.vanraam.com)

